

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(22. Ausschuss)**

- 1. zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Joachim Poß, Günter Gloser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg), Christian Sterzing, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/4269 –**

**Zur vereinbarten Debatte zur EU-Grundrechtecharta**

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Peter Hintze, Norbert Geis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/4246 –**

**Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/4253 –**

**Europäische Grundrechte-Charta als Eckstein einer europäischen Verfassung**

### **A. Problem**

Am 2. Oktober 2000 hat der Konvent zur Erarbeitung einer EU-Grundrechtecharta unter der Leitung des ehemaligen Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog seine Beratungen abgeschlossen. Nach etwas mehr als neun Monaten und mehr als 30 Sitzungstagen in Brüssel hat der Konvent fristgerecht den Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verabschiedet (Anlage).

Die Idee einer Europäischen Charta der Grundrechte geht auf die Initiative der Bundesregierung zurück. Der Europäische Rat in Köln vom 3./4. Juni 1999 hatte sich in seinen Schlussfolgerungen für die Kodifizierungen der auf der Ebene der Europäischen Union geltenden Grundrechte in einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesprochen, um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern, die Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf den Umfang des Grundrechtsschutzes zu verbessern sowie die Identität und Legitimität der Union zu stärken.

Der informelle Europäische Rat in Biarritz am 13./14. Oktober 2000 hat den Entwurf der Europäischen Grundrechte-Charta in der ihm vorgelegten Fassung gebilligt und den Beitrag dieses Textes zu dem Werte- und Gesellschaftsmodell, auf dem die Europäische Union basiert, begrüßt. Der Text wird dann dem Europäischen Rat von Nizza zur feierlichen Proklamation zugeleitet. Mit den vorliegenden Anträgen wird auf den Inhalt und den künftigen Status der Grundrechte-Charta eingegangen.

## **B. Lösung**

1. Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zur vereinbarten Debatte zur EU-Grundrechtecharta (Drucksache 14/4269).

### **Mehrheit im Ausschuss**

2. Ablehnung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Drucksache 14/4246) und des Antrages der Fraktion der F.D.P. Europäische Grundrechte-Charta als Eckstein einer europäischen Verfassung (Drucksache 14/4253).

### **Mehrheit im Ausschuss**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4269 anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/4246 und
3. den Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4253 abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2000

### Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Dr. Friedbert Pfüger**  
Vorsitzender

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Claudia Roth (Augsburg)**  
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Uwe Hixsch**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Peter Altmaier, Claudia Roth (Augsburg), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Uwe Hixsch

### 1. Beratungsverfahren

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur vereinbarten Debatte zur EU-Grundrechtecharta (Drucksache 14/4269) wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Entschließungsantrag wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2000 außerdem an den Ausschuss für Gesundheit, an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 54. Sitzung am 8. November 2000, der Innenausschuss in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Rechtsausschuss in seiner 64. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in seiner 62. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 48. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 49. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie in seiner 40. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Gesundheit in seiner 65. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner 34. Sitzung am 8. November 2000 und der Ausschuss für Kultur und Medien in seiner 43. Sitzung am 8. November 2000 die Annahme des Entschließungsantrags empfohlen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Drucksache 14/4246) wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union federführend sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

In der 127. Sitzung am 26. Oktober 2000 wurde der Antrag auch an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Rechtsausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 40. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 62. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 48. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 65. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 49. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 33. Sitzung am 25. Oktober 2000, der Ausschuss für Kultur und Medien in seiner 43. Sitzung am 8. November 2000 und der Auswärtige Ausschuss in seiner 54. Sitzung am 8. November 2000 die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. Europäische Grundrechte-Charta als Eckstein einer europäischen Verfassung (Drucksache 14/4253) wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

In der 127. Sitzung am 26. Oktober 2000 wurde der Antrag auch an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Rechtsausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 40. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 62. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 48. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 65. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 49. Sitzung am 8. November 2000, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 33. Sitzung am 25. Oktober 2000, der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 43. Sitzung am 8. November 2000 und der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 54. Sitzung am 8. November 2000 die Ablehnung des Antrags empfohlen.

## 2. Gegenstand der Anträge

- a) In dem Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zur vereinbarten Debatte zur EU-Grundrechtecharta (Drucksache 14/4269) wird zunächst der Abschluss der Arbeit des Konvents zur Ausarbeitung der Grundrechtecharta begrüßt. Darin wird ausgeführt, dass die Charta zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Europäischen Union leisten könne, nicht zuletzt weil neben den Freiheits- und Bürgerrechten auch soziale Grundrechte einen grundsätzlich gleichberechtigten Niederschlag in der Charta gefunden hätten. In den Entschließungsantrag wird außerdem die Verankerung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde in Artikel 1 an der Spitze der Charta begrüßt. Insgesamt sei der Entwurf der EU-Grundrechtecharta vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher nationaler Verfassungstraditionen ein großer Erfolg. In dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für die frühestmögliche Aufnahme der Grundrechtecharta in die europäischen Verträge einzusetzen und zu prüfen, ob zur Charta ein unionsweites Referendum ermöglicht und durchgeführt werden könne.

Zudem solle sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine europäische Verfassung formuliert werde, in der sowohl die Kompetenzabgrenzungen zwischen den europäischen Organen auf der einen und den Mitgliedstaaten und Regionen auf der anderen Seite als auch die Entscheidungsverfahren innerhalb der EU klar geregelt würden. Die Bundesregierung solle ferner prüfen, wie die mit dem Konventsmodell zur Erarbeitung der Grundrechtecharta gemachten Erfahrungen in die Vorbereitung künftiger europäischer Vertragsrevisionen einfließen könnten.

- b) In dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Drucksache 14/4246) wird zunächst betont, dass durch die EU-Grundrechtecharta das Wertefundament der Europäischen Union befestigt und die demokratische und rechtliche Kontrolle der europäischen Institutionen und ihrer Entscheidungen verbessert werde. Sie sei außerdem ein wesentliches Element eines künftigen europäischen Verfassungsvertrags. Ferner wird festgestellt, dass sich die EU-Grundrechtecharta zum europäischen Menschenbild auf christlich-abendländischer Grundlage bekenne. Sie wirke nicht nur identitätsstiftend für die Bürger der Union, sondern sei darüber hinaus auch ein wichtiges politisches Signal für die EU-Beitrittskandidaten sowie für Demokratie-, Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen in aller Welt. In dem Antrag wird hervorgehoben, dass die Charta den Bürgern einen Grundrechtsschutz im Rahmen der Zuständigkeit der EU garantiere. Angesichts der nicht klar definierten Zuständigkeitsverteilung im EU- und EG-Vertrag unterstreiche die Verabschiedung der EU-Grundrechtecharta die Notwendigkeit einer umfassenden Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. In dem Antrag spricht sich die Fraktion der CDU/CSU dafür aus, dass die in der Charta aufgeführten Grundrechte rechtsverbindlich würden, damit die Bürger der Union

ihre Rechte gegenüber den EU-Organen auch tatsächlich einklagen könnten. Dabei sei sicherzustellen, dass auf Gemeinschaftsebene nur solche Rechte einklagbar seien, die auch unstreitig in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fielen. In dem Antrag werden insbesondere begrüßt: das eindeutige Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde in Artikel 1 der Charta, die Berücksichtigung der neueren Entwicklungen im Rahmen der Medizin und Biologie, das ausdrückliche Bekenntnis zur unternehmerischen Freiheit, die institutionelle Garantie des Asylrechts, das Bekenntnis zur Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen in Europa sowie ein ausdrückliches Verbot von Kollektiv-Ausweisungen und damit auch von Vertreibungen. Es wird dennoch bedauert, dass kein Grundrecht auf Heimat in die Charta aufgenommen worden sei. Für die Erarbeitung des Charta-Entwurfs habe sich das gewählte Verfahren eines „Konvents“ bewährt. Es habe sich positiv auf die politische Ausgewogenheit des Charta-Entwurfs ausgewirkt und zudem die Einbeziehung einer weitaus größeren Öffentlichkeit ermöglicht. In dem Antrag wird dem Vorsitzenden des Konvents, Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog, für sein großes Engagement beim Zustandekommen des Charta-Entwurfs gedankt.

- c) In dem Antrag der F.D.P. Europäische Grundrechte-Charta als Eckstein einer europäischen Verfassung (Drucksache 14/4253) wird zunächst festgestellt, dass es dem Konvent zur Erarbeitung eines Entwurfs einer EU-Grundrechte-Charta gelungen sei, die verschiedenen Rechts- und Verfassungstraditionen sowie die unterschiedlichen europapolitischen Auffassungen der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Es sei ihm darüber hinaus gelungen, die Charta inhaltlich so auszugestalten, dass sie nicht hinter den in Europa und den europäischen Staaten bereits geltenden Grundrechtsstandards zurückbleibe, sondern diese sogar in mancher Hinsicht noch übertreffe. Dies sei zu einem erheblichen Teil das Verdienst des Vorsitzenden des Konvents, Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog. Der Entwurf der Charta stelle den Eckstein für die zukünftige Verfassung des vereinigten Europas dar. Damit sei auch ein wichtiger Schritt hin zur allmählichen Herausbildung einer föderalen, bundesstaatlich geordneten Europäischen Union vollzogen worden. Diese Ordnung werde in den nächsten Jahren ausgefüllt werden müssen durch eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den Befugnissen der europäischen Organe und der Mitgliedstaaten sowie durch eine immer stärkere demokratische Legitimation der Entscheidungsverfahren in der EU. Sowohl die europäische Verfassung im weiteren Sinne als auch die Europäische Grundrechte-Charta müssten sich auf eine breite Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger Europas stützen, die auch Gelegenheit haben müssten, auf die Charta direkt Einfluss zu nehmen. Sie müssten Änderungswünsche vorbringen können, und sie sollten in den anschließenden Ratifizierungsprozess, der die Grundrechte-Charta zu einem rechtsverbindlichen Teil einer künftigen europäischen Verfassung machen solle, durch eine Volksabstimmung einbezogen werden. In dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf dem Sonder-ER Biarritz für die Annahme der Grundrechte-Charta einzu-

setzen und eine umfassende Bürgerbeteiligung vor der endgültigen Verabschiedung der Charta und ihrer Aufnahme in die Europäischen Verträge sicherzustellen, um der Gefahr einer Spaltung der Rechtsprechung zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu begegnen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) einzusetzen (s. zum Auftrag und zur Zusammensetzung des Konvents Drucksache 14/1819).

### 3. Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich im Vorfeld der Arbeitsaufnahme des Konvents am 17. Dezember 1999 sowie seither in mehreren Sitzungen mit der Europäischen Grundrechtecharta befasst. Dabei haben den Ausschuss teilweise Vertreter der Bundesregierung sowie die Vertreter im Konvent, die Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Peter Altmaier (als Stellvertreter), unterrichtet.

Am 5. April 2000 hat der EU-Ausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates eine ganztägige öffentliche Anhörung zu der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Deutscher Bundestag und Bundesrat gehörten damit zu den ersten Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Anregung des Konvents zur Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgegriffen und umgesetzt haben, öffentliche Diskussionen in den Mitgliedstaaten zu initiieren. Alle Ausschüsse des Deutschen Bundestages waren zu der Anhörung eingeladen worden. An der Anhörung nahmen außerdem Experten und Vertreter der Zivilgesellschaft teil. Darüber hinaus wurde einer ganzen Reihe weiterer Organisationen und Institutionen die Gelegenheit eingeräumt, schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Darüber hinaus führte der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit allen mitberatenden Ausschüssen am 16. Mai 2000 im unmittelbaren Vorfeld der Plenardebatte zur Europäischen Grundrechtecharta ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Konvents zur Erarbeitung der Europäischen Grundrechtecharta, Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich seither in mehreren Sitzungen mit der Europäischen Grundrechtecharta befasst (s. zum Inhalt der Europäischen Grundrechtecharta die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 14/3800).

Dabei wurde seitens der Fraktion der SPD nicht zuletzt auf die mehrheitlich parlamentarische Zusammensetzung des Konvents sowie auf seine zuständigen Kontakte zur Öffentlichkeit, zu interessierten Verbänden, zu NGOs und zu den Bürgerinnen und Bürgern als Voraussetzung für eine erfolgreiche Erarbeitung der Charta verwiesen. Aufgabe des Konvents sei es gewesen, ein Dokument auf der Grundlage der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten zu formulieren. So habe er den Versuch unternommen, eine Wertegemeinschaft und so etwas wie eine europäische Identität

erstmalig in einem umfassenden Dokument zu beschreiben.

Was den Inhalt der Charta anbetrifft, so sprach sich die Fraktion der SPD insbesondere für die Verankerung der „Würde des Menschen“ in der Charta aus. Die Unverletzlichkeit der menschlichen Würde gelte als Grundlage nicht nur des Kapitels I, sondern der Charta insgesamt. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Menschenwürde sei zudem eine Absage an den Rechtsextremismus. Besonderer Wert wurde auf die Aufnahme der neuen Generation von Grundrechten, wie z. B. im Bereich der Bioethik gelegt. Darüber hinaus wurde von der Fraktion betont, dass in Bezug auf Kapitel II „Freiheiten“ dem Wunsch des Deutschen Bundestages entsprochen worden sei, in den Artikel über „Gewissensfreiheit“ das Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen aufzunehmen. Auch die Aufnahme der Freiheit von Forschung und Kunst sowie die Achtung der akademischen Freiheit in die Charta hielt sie für wichtig. Hinsichtlich der Regelung des Grundrechts auf Eigentum war die Fraktion der Auffassung, dass die Charta teilweise fortschrittlicher sei als Artikel 14 des Grundgesetzes.

Von der Fraktion wurde außerdem die Aufnahme einiger Grundrechte modernen Charakters in die Charta gefordert. Daher wurde von ihr begrüßt, dass in Kapitel III Artikel 23 die modernste Formulierung des Gebots der Gleichstellung von Männern und Frauen verankert worden sei. Auch sei der „Solidarität“, also den sozialen Grundrechten, erstmals in einem europäischen Grundrechtstext der gleiche Stellenwert eingeräumt worden wie den politischen Grundrechten, da sie beide Ausfluss der Würde des Menschen seien. Von zentraler Bedeutung seien nicht zuletzt die horizontalen Bestimmungen im VII. und letzten Kapitel. Seitens der Fraktion wurde insbesondere auf die Tatsache hingewiesen, dass die Charta keine neuen Kompetenzen begründen solle. Genauso müsse darauf geachtet werden, dass es durch die Charta keine Absenkung des Schutzniveaus der nationalen Verfassungen gebe.

In Bezug auf den künftigen Status des Entwurfs der EU-Grundrechtecharta wurde die vom Vorsitzenden des Konvents, Prof. Dr. Roman Herzog, so genannten Als-Ob-Theorie befürwortet, wonach jeder Artikel so zu formulieren sei, dass er auch ohne Veränderung rechtskräftig werden könne.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde die EU-Grundrechtecharta als die künftige Seele der Europäischen Union bezeichnet. Gerade am Vorabend wichtiger Entscheidungen sei es besonders wichtig, über das Wertefundament Klarheit zu schaffen. Deshalb sei es entscheidend, dass sich der Konvent in der Präambel zu dieser Charta eindeutig zur zentralen Rolle der Menschenwürde sowie der Person und zum Prinzip der Subsidiarität bekenne. Dies sei ein Bekenntnis zum europäischen Menschenbild, das auf der christlichen Tradition und auf der Tradition der Aufklärung beruhe. Auch seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde begrüßt, dass der Konvent, der aus 60 Vertretern aus unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichen Rechtstraditionen und den unterschiedlichsten politischen Auffassungen zusammengesetzt war, sich zum Ziel gesetzt habe, eine gemeinsame Arbeitskultur herauszubilden, um sich schließlich auf

gemeinsame Positionen zu verständigen. Darüber hinaus wurde auch von der Fraktion der CDU/CSU die Transparenz des Konvents und die Beteiligung der Öffentlichkeit an seiner Arbeit immer wieder hervorgehoben. Die Fraktion ist der Auffassung, dass der Entwurf der EU-Grundrechtecharta für viele Verfassungen und für viele Grundrechtskapitel in Verfassungen osteuropäischer Länder und junger Demokratien in der Dritten Welt Pate stehen werde. So werde von der Charta auch die Signalwirkung ausgehen, dass die Europäische Union mehr sei als eine Freihandelszone und ein Binnenmarkt, nämlich vor allem eine Wertegemeinschaft, die auf dem Prinzip der Demokratie beruhe. Besonderer Wert wurde von der Fraktion auf die Verankerung der Gruppen- und Minderheitenrechte gelegt. Darüber wurde jedoch kein Konsens im Konvent erzielt.

Trotz dieser und manch anderer Defizite wurde die Charta vor allen Dingen als Katalysator für den weiteren Prozess der europäischen Integration betrachtet. Die Charta werde die Europäische Union auf dem Weg zu einer europäischen Verfassungsgebung weiter voranbringen. Besonders hervorgehoben wurde das Prinzip, wonach die Grundrechtecharta die bisherigen Zuständigkeiten der Europäischen Union nicht ausweiten dürfe, sondern vielmehr ihre Anwendung und Ausübung besser kontrollieren und überwachen lassen solle. Darüber hinaus sei nach Auffassung der Fraktion die Zuständigkeitsverteilung an vielen Stellen des EU-Vertrages bisher nicht eindeutig und klar geregelt. Deshalb halte sie es für notwendig, dass von der Charta ausgehend eine Diskussion über die Frage in Gang gesetzt werde, wer in Europa was mache. Die Grundrechtecharta werde außerdem ein weiteres wichtiges Projekt vorantreiben, nämlich die Demokratisierung der Europäischen Union.

Hinsichtlich des künftigen Status der EU-Grundrechtecharta sprach sich die Fraktion der CDU/CSU für die Rechtsverbindlichkeit aus. So forderte sie die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Nizza und Biarritz wenigstens ein Fahrplan für die Aufnahme der Grundrechtecharta in die Europäischen Verträge aufgestellt werde, und zwar nicht in ferner Zukunft, sondern bei der nächsten großen anstehenden Vertragsrevision, d. h. gemeinsam mit den Kompetenzabgrenzungen und mit dem, was als Kernelemente einer Europäischen Verfassung bezeichnet werde.

Auch seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Konvents als wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Erarbeitung des Entwurfs der EU-Grundrechtecharta angesehen. Vor allem die Zusammensetzung des Konvents, der mehrheitlich mit Parlamentariern des Europaparlaments und der nationalen Parlamente besetzt war, wurde als Parlamentarisierung des Integrationsprozesses angesehen. Die Transparenz, die die Arbeit des Konvents gekennzeichnet habe, sei in diesem Maße gerade für einen europäischen Prozess einmalig. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde insbesondere begrüßt, dass die Charta einer der modernsten Grundrechtskataloge sei. Wichtig für die Fraktion war erstens die Verankerung der Unteilbarkeit der Menschenrechte in der Charta. Zweitens wurde begrüßt, dass die so genannten neuen oder modernen Grundrechte ihren Niederschlag in der Charta gefunden hätten, z. B. der Umweltschutz, der Datenschutz und der Verbraucherschutz. Drit-

tens unterstützte die Fraktion die Aufnahme der neuen Generation von Grundrechten, wie z. B. in den Bereichen der Bioethik und der Antidiskriminierung. Viertens wurde darauf Wert gelegt, dass der Grundrechtskatalog durchweg geschlechtsneutral formuliert werde. Schließlich sprach sich die Fraktion für die kurze, knappe und lesbare Formulierung der Grundrechtecharta aus.

Nach Auffassung der Fraktion werde mit dem Entwurf der EU-Grundrechtecharta das Wertefundament auf dem Weg zur politischen Union gelegt. Dennoch sei eine Reihe von grundsätzlichen Vorstellungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht realisiert worden. So seien der Umweltschutz und die Bioethik ungenügend geregelt worden. Auf den Tierschutz werde in der Charta nicht eingegangen. Auch die Regelung in Bezug auf das Asylrecht sei unzureichend. Des Weiteren bemängelte die Fraktion die Defizite beim Minderheitenschutz. Gleichwohl wurde von der Fraktion gewürdigt, dass die Charta einige Themen in fortschrittlicher Weise behandle, so etwa die Antidiskriminierung, den Schutz von Ehe und Familie, die Absicherung der Gleichstellung und die Frauenförderung.

Hinsichtlich des künftigen Status der Charta sprach sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine frühestmögliche Rechtsverbindlichkeit aus. Darüber hinaus müsse ein Weg gefunden werden, um es den Bürgern zu ermöglichen, ihre Grundrechte einzuklagen. Schließlich erkannte sie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Referendums an. Dabei sollte aber der Zielkonflikt zwischen einer möglichst rasch zu verwirklichenden Rechtsverbindlichkeit des Dokuments auf der einen Seite und einem Referendum, für das die Voraussetzungen erst noch geschaffen werden müssen, auf der anderen Seite nicht übersehen werden.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte die Auffassung, die Grundrechtecharta sei ein Meilenstein. Nachdem man diesen Meilenstein passiert habe, sollte man gleich die nächsten Meilensteine des Integrationsprozesses in den Blick nehmen. Diese stünden mit Nizza und dem Post-Nizza-Prozess, in dessen Rahmen über eine Verfassung zu diskutieren sein werde, unmittelbar bevor.

Seitens der Fraktion der F.D.P. wurde die EU-Grundrechtecharta als wichtigen Eckpfeiler der europäischen Entwicklung bezeichnet. Auch sie begrüßte die Leistung des Konvents unter der Leitung des ehemaligen Bundespräsidenten, Prof. Dr. Roman Herzog, der über unterschiedlichste Verfassungsvorstellungen und Rechtstraditionen hinweg einen Konsens zu erzielen versucht habe. In Bezug auf den Inhalt der Charta wurde von der Fraktion insbesondere hervorgehoben, dass der Menschenwürde und ihrer Unantastbarkeit eine Leitbildfunktion in der Charta zugewiesen werde. Die Fraktion setzte sich dafür ein, dass das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen in den Artikel über den Schutz der Unversehrtheit der Person aufgenommen werde.

Von der Fraktion wurde bedauert, dass es trotz des eindeutigen Auftrages des Europäischen Rates von Köln dem Konvent nicht gelungen sei, sich ausschließlich auf diejenigen Rechte zu beschränken, die lediglich Handlungsziele der Union darstellten. Bereiche wie Umweltschutz, Verbraucherschutz und Gesundheitspolitik z. B. seien in der Charta

geregelt. Darüber hinaus wandte sich die Fraktion gegen die Anwendung des Begriffs „Achtung von Rechten“ statt „Gewährleistung“ in vielen Artikeln. Dies führte dazu, dass in manchen Bereichen ein niedrigeres Schutzniveau erreicht werde. In Bezug auf das Recht auf Asyl (Artikel 18 der Charta), das ungenügend geregelt worden sei, wolle die Fraktion ganz entschieden all denjenigen entgegentreten, die versuchten, auch in Deutschland eine Debatte über eine Änderung des Grundrechts auf Asyl in Artikel 16a des Grundgesetzes einzuleiten. Solch eine Sogwirkung dürfe von Artikel 18 der Charta nicht ausgehen.

Zu dem Kapitel „Solidarität“ vertrat die Fraktion die Auffassung, dass der Konvent im Bereich der sozialen Rechte keine neuen Regelungen festgelegt habe.

In Bezug auf die horizontalen Bestimmungen der Grundrechtecharta befürwortete die Fraktion die Festlegung eines Mindestschutzniveaus. Man dürfe nicht hinter die Europäische Menschenrechtskonvention und andere Regelungen zurückfallen. Die Fraktion zeigte sich außerdem darüber besorgt, dass die Schranken für Eingriffe in die Grundrechtecharta zu allgemein formuliert worden seien. Dadurch könnten Spielräume eröffnet werden, die die Verfasser der Charta so nicht wollten.

Hinsichtlich des künftigen Status der Charta sprach sich die Fraktion der F.D.P. dafür aus, dass auf dem Gipfel in Nizza der Entwurf dieser Charta politisch angenommen und damit beschlossen werde. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich intensiver dafür einzusetzen, dass dieser Entwurf einer Grundrechtecharta in die Europäischen Verträge aufgenommen und dadurch verbindlich gemacht werde. In diesem Verfahren solle außerdem eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Form einer Volksabstimmung vorgesehen werden. Darüber hinaus vertrat die Fraktion die Auffassung, dass die Grundrechtecharta schon immer einen Schritt hin zu einer europäischen Verfassung dargestellt habe.

Seitens der Fraktion der PDS wurde die Grundrechtecharta der Europäischen Union als notwendige Antwort auf die Vertiefung der wirtschaftlichen und monetären Integration und auch als ein deutliches Signal an die beitragswilligen Länder betrachtet. So könne die Charta zu einem Gegengewicht zu einer allein marktwirtschaftlich ausgerichteten Gestaltung Europas werden. Wichtig sei für sie gewesen, dass der Chartaentwurf nicht hinter die Europäische Menschenrechtskonvention und bereits bestehende nationale Grundrechtsstandards zurückfalle, sondern sogar darüber hinaus-

gehe. Auch die Fraktion der PDS begrüßte die Offenheit und Transparenz der Arbeit des Konvents sowie die vielfältigen Möglichkeiten der Einflussnahme durch Bürgerinnen und Bürger, Gewerkschaften, Verbände, Institutionen und Organisationen. Besonders wurde der Einsatz des Konvents für die Verankerung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen in Artikel 1 gewürdigt. Dass auch die Wehrdienstverweigerung und die Antidiskriminierung ihren Platz in der Charta fanden, wurde von der Fraktion begrüßt, die sich außerdem für die Aufnahme des Streikrechts als Teil der möglichen kollektiven Maßnahmen der Arbeitnehmer einsetzte. Als Defizite wurden insbesondere die einschränkenden Formulierungen in Bezug auf die sozialen Rechte betrachtet, in denen wiederholt auf das Subsidiaritätsprinzip und auf nationale Regelungen verwiesen werde. Die Nichtaufnahme des individuellen Rechts auf Asyl wurde von der Fraktion besonders bedauert.

Bezüglich des künftigen Status der Charta trat die Fraktion der PDS dafür ein, dass nach dem Gipfel in Nizza die Charta der Grundrechte rechtsverbindlich in den Verträgen verankert werde. Es müsse den Bürgerinnen und Bürgern allerdings die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem Gehalt der Charta vertraut zu machen und weitere Veränderungen am Text vornehmen zu lassen. Am Ende dieses Prozesses sollte bei den nächsten Wahlen zum Europaparlament im Jahre 2004 eine Volksabstimmung zur Annahme der Charta stehen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4269 wurde in der 55. Sitzung des Ausschusses am 8. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/4246 wurde in der 55. Sitzung des Ausschusses am 8. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4253 wurde in der 55. Sitzung des Ausschusses am 8. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS abgelehnt.

Berlin, den 14. November 2000

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichtersteller

**Peter Altmaier**  
Berichtersteller

**Claudia Roth (Augsburg)**  
Berichtersterlin

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichtersterlin

**Uwe Hiksich**  
Berichtersteller

## **Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 3. und 4. Juni 1999 in Köln beschlossen, ein Gremium mit dem Auftrag einzusetzen, vor der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2000 einen Entwurf für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorzulegen. In diesem als „Konvent“ bezeichneten Gremium kamen fünfzehn persönliche Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, ein Vertreter der Kommission, sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments und dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei Mitglieder je Parlament) zusammen. Das Gremium wählte den ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Roman Herzog, zum Vorsitzenden. Herr Herzog wurde von einem Redaktionsausschuss (Präsidium) unterstützt, dem Herr Nikula (Finnland), Herr Bacelar de Vasconcelos (Portugal), sodann der stellvertretende Vorsitzende Herr Braibant (Frankreich) als Vertreter der Gruppe der persönlichen Beauftragten, das Mitglied der Kommission Herr Vitorino als Vertreter der Kommission, der stellvertretende Vorsitzende Herr Mendez de Vigo als Vertreter der Gruppe der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der stellvertretende Vorsitzende Herr Gunnar Jansson als Vertreter der Gruppe der Mitglieder der nationalen Parlamente angehörten. Die Sekretariatsgeschäfte des Konvents wurden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen.

Die Beratungen des Konvents waren öffentlich, und alle vorbereitenden Arbeiten wurden über Internet zugänglich gemacht. Es fanden Anhörungen des Bürgerbeauftragten, der Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, der Vertreter der Bürgergesellschaft und der Beitrittsländer statt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und der Europarat nahmen als Beobachter an den Beratungen teil.

Der Konvent trat am 17. Dezember 1999 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Am 26. September 2000 gelangten die verschiedenen Gruppen zu der Auffassung, dass sie den Entwurf der Charta billigen können, und der Vorsitzende Herr Herzog hat am 2. Oktober 2000 festgestellt, dass der Entwurf der Charta von allen Parteien angenommen werden kann, und den Entwurf dem Europäischen Rat übermittelt, der ihn in Biarritz am 13. und 14. Oktober 2000 prüfte. Im Anschluss an diesen Europäischen Rat gab Präsident Chirac folgende Erklärung ab: „Heute Morgen haben wir, die Staats- und Regierungschefs, einstimmig dem Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugestimmt. Wir werden also diese Charta anlässlich des Gipfels von Nizza nach Zustimmung aller betroffenen Institutionen verkünden können.“

## Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

## **Kapitel I**

### **Würde des Menschen**

#### **Artikel 1**

##### **Würde des Menschen**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

#### **Artikel 2**

##### **Recht auf Leben**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

#### **Artikel 3**

##### **Recht auf Unversehrtheit**

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
  - die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
  - das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
  - das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
  - das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

#### **Artikel 4**

##### **Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **Artikel 5**

##### **Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

## **Kapitel II**

### **Freiheiten**

#### **Artikel 6**

##### **Recht auf Freiheit und Sicherheit**

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

#### **Artikel 7**

##### **Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

#### **Artikel 8**

##### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

#### **Artikel 9**

##### **Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen**

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

#### **Artikel 10**

##### **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

**Artikel 11****Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

**Artikel 12****Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

**Artikel 13****Freiheit von Kunst und Wissenschaft**

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

**Artikel 14****Recht auf Bildung**

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

**Artikel 15****Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten**

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

**Artikel 16****Unternehmerische Freiheit**

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

**Artikel 17****Eigentumsrecht**

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

**Artikel 18****Asylrecht**

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

**Artikel 19****Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung**

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

## Kapitel III

### Gleichheit

#### Artikel 20

##### Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

#### Artikel 21

##### Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

#### Artikel 22

##### Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

#### Artikel 23

##### Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

#### Artikel 24

##### Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

**Artikel 25****Rechte älterer Menschen**

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

**Artikel 26****Integration von Menschen mit Behinderung**

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

## **Kapitel IV Solidarität**

**Artikel 27****Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen**

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

**Artikel 28****Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

**Artikel 29****Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst**

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

**Artikel 30****Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

**Artikel 31****Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen**

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

**Artikel 32****Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz**

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

**Artikel 33****Familien- und Berufsleben**

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

**Artikel 34****Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

### **Artikel 35**

#### **Gesundheitsschutz**

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

### **Artikel 36**

#### **Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

### **Artikel 37**

#### **Umweltschutz**

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

### **Artikel 38**

#### **Verbraucherschutz**

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

## **Kapitel V**

### **Bürgerrechte**

#### **Artikel 39**

##### **Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

#### **Artikel 40**

##### **Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

#### **Artikel 41**

##### **Recht auf eine gute Verwaltung**

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

#### **Artikel 42**

##### **Recht auf Zugang zu Dokumenten**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mit-

gliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

#### **Artikel 43**

##### **Der Bürgerbeauftragte**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

#### **Artikel 44**

##### **Petitionsrecht**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

#### **Artikel 45**

##### **Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit**

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

#### **Artikel 46**

##### **Diplomatischer und konsularischer Schutz**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

## Kapitel VI

### Justizielle Rechte

#### Artikel 47

##### **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht**

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

#### Artikel 48

##### **Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte**

(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

#### Artikel 49

##### **Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

**Artikel 50****Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden**

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

**Kapitel VII****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 51****Anwendungsbereich**

(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

**Artikel 52****Tragweite der garantierten Rechte**

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

**Artikel 53****Schutzniveau**

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

**Artikel 54****Verbot des Missbrauchs der Rechte**

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

